

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Marktes Höchberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

(1. Änderungsverordnung)

Der Markt erlässt auf Grund der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540), des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) sowie Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 293) folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten:

§ 1

Die Verordnung des Marktes Höchberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 12.08.2008 wird wie folgt geändert:

§ 5

Öffentliche Anschläge

(1) ¹Um das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu schützen und zu verbessern, dürfen im Gemeindegebiet öffentliche Anschläge nur an den von der Gemeinde hierfür bestimmten Anschlags- und Wahltafeln und sonstigen derartigen Einrichtungen angebracht werden.

²Nicht zulässig ist insbesondere das Anbringen von Anschlägen an Bäumen, Masten, Brücken, Stützmauern, elektrischen Verteilerkästen, Containern, Papierkörben und an Pfosten von Verkehrszeichen.

³Diese Verordnung gilt nicht für Anschläge, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

⁴Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischem Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Anschläge nach Absatz 1 sind Anschläge der Kirchen, Parteien und Vereine (ideelle Werbeanlagen) sowie Plakate für Veranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen, Konzerte und Zirkusgastspiele.

(3) ¹Ausnahmen von Absatz 1 werden nur genehmigt

1. für Veranstaltungen von Bürgerinitiativen, soweit die jeweilige Werbemaßnahme zur Vorbereitung eines Bürgerbegehrens erfolgt,
2. für sonstige Veranstaltungen aus besonderem Anlass wie gemeindlich organisierte oder durch Marktgemeinderatsbeschluss genehmigte gemeindliche Veranstaltungen,
3. für nicht kommerzielle Veranstaltungen aus besonderem Anlass.

²Diese Werbung kann für die Dauer von höchstens 14 Tagen vor der Veranstaltung mit bis zu 10 Plakate im Gemeindegebiet vom Markt Höchberg durch beantragte Ausnahmegenehmigung genehmigt werden. Die Größe der einzelnen Werbeflächen wird grundsätzlich auf DIN-A 0 begrenzt.

³Die Plakate dürfen nur unmittelbar auf dem Boden aufgestellt oder in einer Höhe von 2,50 Meter der Plakatunterkante über dem öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden.

⁴Die Plakate sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen.

- (4) ¹Die politischen Parteien, Wählergruppen und – soweit sie beteiligt sind – Bürgerinitiativen können zum Zweck der politischen Werbung jeweils 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen sowie während der Dauer der Auslegung der Antragslisten bei Volks- und Bürgerbegehren Plakate an die hierfür vom Markt Höchberg bestimmten Flächen anbringen lassen.

²Auf die Anlage 1 wird hingewiesen, sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

³Das Anbringen bedarf einer Einzelgenehmigung durch den Markt Höchberg.

⁴Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren/-entscheide werden vom Markt Höchberg große Plakattafeln (sog. Wahltafeln) aufgestellt, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

⁵Vom Markt Höchberg wird die Größe der Wahlplakate (DIN-A0 oder DIN-A1) an den Wahltafeln bestimmt (Anwendung der abgestuften Chancengleichheit).

⁶Die Raumfläche für jedes Wahlplakat an einer Wahltafel wird vom Markt Höchberg zugewiesen.

⁷Jede Partei, Wählergruppe, Bürgermeisterkandidat erhält eine Raumfläche je Wahltafel.

⁸Die Wahlplakate müssen binnen 3 Tagen nach der Wahl entfernt.

⁹Das Aufstellen von weiteren Wahlplakaten ist im Ortsgebiet nicht gestattet.

¹⁰In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist in Satz 1 verlängert werden.

- (5) ¹Der genannte Personenkreis nach Absatz 4 Satz 1 kann zusätzlich zum Zweck der politischen Werbung jeweils 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen eine Sondergroßfläche (sog. Bauzaun) an die hierfür vom Markt Höchberg bestimmten Flächen aufstellen.

²Ein zusätzlicher Bauzaun kann unter Anwendung der abgestuften Chancengleichheit vom Markt Höchberg vergeben werden.

³Das Anbringen bedarf einer Einzelgenehmigung durch den Markt Höchberg.

⁴Auf die Anlage 1 wird hingewiesen, sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

⁵Die Bauzäune sind selbst vom Verantwortlichen auf- und abzubauen.

⁶Die Bauzäune und Wahlplakate müssen binnen 3 Tagen nach der Wahl entfernt werden.

⁷In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden.

- (6) Auf Anschlägen und Plakaten ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

- (7) ¹Sind Plakate unter Nichtbeachtung der Abs. 3 oder unter Nichtbeachtung der Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 3, 4 und 5 angebracht bzw. aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.

²Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch den Markt Höchberg entfernt.

³Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

⁴Auf Verwendung von möglichst umweltfreundlichen Materialien wird hingewiesen

Anlage 1 zum § 5 (Öffentliche Anschläge) der Verordnung des Marktes Höchberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten.

Standorte der Wahltafeln:

Heidelberger Straße

Grünfläche am Parkplatz; Flurnummer 3515/4

Albert-Schweitzer-Straße

Neben Schaukasten; Flurnummer 677/49

Kapellenweg

Entlang Sportplatz; Flurnummer 1618/1

Flächen für Bauzäune:

Aschaffburger Straße

Grünfläche aus Waldbüttelbrunn kommend Richtung Ortsmitte; Flurnummer 450 und 451/7 (nur für Bürgermeisterkandidaten) – überörtliche Wahlen

Leistenstraße

Grünfläche Richtung Würzburg; Flurnummer 1065/10 – überörtliche Wahlen

Waldstraße/Albrecht-Dürer-Straße

Grünfläche; Flurnummer 677/47

Fasanenstraße

Grünfläche Richtung Sportplatz; Flurnummer 400/2

Heidelberger Straße

Grünfläche Gewerbegebiet am Kreisel; Flurnummer 4365

Bürgermeister-Seubert-Straße/Heidelberger Straße

Grünfläche Orts auswärts; Flurnummern 3928/1+3515

Heidelberger Straße

Grünfläche unterhalb vom Einkaufsmarkt „Lidl“; Flurnummer 3168

Theodor-Heuss-Straße/Fasanenstraße

Grünfläche; Flurnummer 400/2

Allerseeweg/Seeweg

Grünfläche; Flurnummer 454

Am Ziegelbaum

Grünfläche neben Parkplatz jüdischer Friedhof; Flurnummer 3387/5

Albrecht-Dürer-Straße/Hans-Sachs-Straße

Grünfläche; Flurnummer 601/1

Bgm-Seubert-Straße neben Bushaltestelle Orts auswärts

Grünfläche; Flurnummer 3909/1

Bürgermeister-Seubert-Straße

Zaun vom Kindergarten Richtung Straße; Flurnummer 3926/13

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchberg, den 06.07.2021

Alexander Knahn
1.Bürgermeister